

Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 97
betreffend
Sonderkontrolle und Änderung der Instandhaltungsanweisungen
Segelflugzeug Baumuster Mg-19

1. Betreff:

Segelflugzeug Baumuster Mg-19
Wandlungsformen Mg-19, Mg-19a, Mg-19b;
Alle Werknummern.

2. Gegenstand:

Rißprüfung der Tragflügelanschlußbeschläge und Änderung der Instandhaltungsanweisungen im Flughandbuch.

3. Anlaß:

An einer Stückausführung des Baumusters Mg-19b wurden im Zuge der Instandhaltung Risse in den Tragflügelanschlußbeschlägen festgestellt.

4. Maßnahmen:

- a) Im Flughandbuch Mg-19, Mg-19a, Mg-19b, Ausgabe 31. Oktober 1991 sind die Seite 2, Ausgabe 28. April 1993 gegen die Seite 2, Ausgabe 25. Juni 1999 sowie die Seiten 8 - 3, 8 - 4 und 8 - 5, Ausgabe Oktober 1991 gegen die Seiten 8 - 3, 8 - 4 und 8 - 5, Ausgabe 25. Juni 1999 auszutauschen.
- b) An der Holmbrücke und an den Tragflügelanschlußbeschlägen ist entsprechend Punkt 4 und Punkt 21 der Instandhaltungsanweisung, Ausgabe 25. Juni 1999, eine Rißprüfung mittels Farbeindringverfahren oder höherwertigerer Rißprüfung (Magnetdurchflutung, Ultraschall etc.) durchzuführen.

5. Termine:

vor dem nächsten Flug.

6. Durchführung:

Die Maßnahme a) ist vom Halter des Segelflugzeuges durchzuführen.

Die Maßnahme b) ist von Personen auszuführen, die zur Instandhaltung von Segelflugzeugen in Holzbauweise berechtigt sind oder eine entsprechende Erfahrung nachweisen können.

Die Rißprüfungen sind jedenfalls von Personen auszuführen, die eine entsprechende Erfahrung in der verwendeten Rißprüfungsmethode nachweisen können.

Über die Durchführung sind entsprechende Instandhaltungsbescheinigungen gemäß § 51, ZLLV 1999 auszustellen.

7. Meldung:

Bei Feststellung von Rissen ist unverzüglich AUSTRO CONTROL, Abteilung Flugtechnik, 1030 Wien, Schnirchgasse 11, schriftlich in Kenntnis zu setzen und vor neuerlicher Inbetriebnahme des Segelflugzeuges eine Nachprüfung gemäß § 40 (1) 1, ZLLV 1999 durchzuführen.